HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18 **MONTAG, DEN 21. MAI** **2001**

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 2001	**Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg** 100-1	105
16. 5. 2001	**Neuntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg** 100-1	106

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 16. Mai 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, daß die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100–a), zuletzt geändert am 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung“ eingefügt.
   b) In Satz 2 wird die Textstelle „Einzelvorhaben, Bauleitpläne und vergleichbare Pläne,“ gestrichen.
   c) In Satz 3 werden die Zahl „20 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt und hinter dem Wort „Gesetzentwurf“ die Wörter „oder die andere Vorlage“ eingefügt.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen der Volksinitiative entsprechenden anderen Vorlage nach Absatz 1 zugestimmt hat, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen oder den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen. Der Senat führt das Volksbegehren durch. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird.“
3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von drei Monaten ein dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen oder den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen. Der Senat legt den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage beifügen. Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmen. Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten, zugestimmt haben.“
4. In Absatz 7 Satz 2 werden hinter dem Wort „Bürgerschaft“ die Wörter „oder eines von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Volksinitiatoren gefaßten Beschlusses“ eingefügt.“

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Mai 2001.

Der Senat

Neuntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 16. Mai 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, daß die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100–a), zuletzt geändert am 16. Mai 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird aufgehoben. Absatz 3 wird Absatz 2.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Abgeordneten sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Abgeordnete können durch Beschluß der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, wenn sie

      1. ihr Amt mißbrauchen, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder
      2. ihre Pflichten als Abgeordnete aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigen oder
      3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandeln.

      Der Beschluß bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl."

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Abgeordneter" durch das Wort „Abgeordnete" und das Wort „kann" durch das Wort „können" ersetzt.

3. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 8

   Abgeordnete, die ihre Wählbarkeit verlieren, scheiden aus der Bürgerschaft aus."

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „ein Abgeordneter" durch das Wort „Abgeordnete" und das Wort „hat" durch das Wort „haben" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „kann" die Wörter „die oder" eingefügt.

5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „entscheidet" die Wörter „die Präsidentin oder" eingefügt.

   b) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „von" die Wörter „der Präsidentin oder" eingefügt.

6. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Amtes" die Wörter „einer oder" eingefügt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Amt" die Wörter „einer oder" und hinter dem Wort „ist" die Wörter „Arbeitnehmerinnen und" eingefügt.

7. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Abgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen Abstimmungen oder Äußerungen, die sie in der Bürgerschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

8. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 15

   (1) Abgeordnete dürfen ohne Einwilligung der Bürgerschaft während der Dauer ihres Mandats nicht verhaftet oder sonstigen ihre Freiheit und die Ausübung ihres Mandats beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn, sie werden bei der Ausübung einer Straftat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen.

   (2) Auf Verlangen der Bürgerschaft wird jedes gegen Abgeordnete gerichtete Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit für die Dauer ihres Mandats aufgehoben."

9. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Textstelle „ihren Präsidenten, die Vizepräsidenten und die" durch die Textstelle „ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Schriftführerinnen und" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Wort „Der" durch die Wörter „Die Präsidentin oder der" und das Wort „ihm" durch die Wörter „ihr oder ihm" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Er" durch die Wörter „Sie oder er" ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Präsident die Beamten" durch die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident die Beamtinnen und Beamten" ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Einwilligung" die Wörter „der Präsidentin oder" eingefügt.

10. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „durch" die Wörter „die Präsidentin oder" eingefügt.

    b) In Satz 2 wird das Wort „Er" durch die Wörter „Sie oder er" ersetzt.

11. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „andere" die Wörter „Vertreterinnen und" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Artikel 25)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 26)“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden hinter dem Wort „durch“ die Wörter „seine Vertreterinnen oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Den“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Ordnungsgewalt“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

12. Der bisherige Artikel 23 a wird Artikel 24.

13. Der bisherige Artikel 24 wird Artikel 25 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „durch“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „von“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

14. Der bisherige Artikel 25 wird Artikel 26.

15. Der bisherige Artikel 25 a wird Artikel 27 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Den“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Artikel 25“ durch die Bezeichnung „Artikel 26“ ersetzt.

16. Der bisherige Artikel 25 b wird Artikel 28.

17. Der bisherige Artikel 25 c wird Artikel 29 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter der Zahl „10 000“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Ein Vertreter der“ durch die Wörter „Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Petentinnen und“ ersetzt.

18. Der bisherige Artikel 32 wird Artikel 30.

19. Der bisherige Artikel 32 a wird Artikel 31; in seinem Absatz 2 wird die Bezeichnung „Artikels 32“ durch die Bezeichnung „Artikels 30“ ersetzt.

20. In Artikel 33 Absatz 1 werden das Wort „Der“ durch die Textstelle „Die Erste Bürgermeisterin (Präsidentin des Senats) oder der“ ersetzt und hinter dem Wort „die“ die Wörter „Senatorinnen und“ eingefügt.

21. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „wählt“ die Wörter „die Erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft und entläßt die Stellvertreterin (Zweite Bürgermeisterin) oder den Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister) und die übrigen Senatorinnen und Senatoren. Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beantragt die gemeinsame Bestätigung durch die Bürgerschaft; bei der späteren Berufung von Senatorinnen und Senatoren kann sie oder er auch deren gesonderte Bestätigung beantragen.“

22. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft, die Amtszeit einer Senatorin oder eines Senators auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, daß sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muß den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlußfassung mitgeteilt werden; er muß von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein.“

23. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Textstelle „des Ersten Bürgermeisters,“ wird durch die Textstelle „der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters, ihr oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Mitgliederzahl“ die Wörter „eine neue Erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „der Ersten Bürgermeisterin oder dem“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Textstelle „des Ersten Bürgermeisters,“ durch die Textstelle „der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters, ihr oder“ ersetzt.

24. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37

(1) Bei Beendigung der Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters oder bei Rücktritt des Senats führt der Senat die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Ersten Bürgermeisterin oder eines neuen Ersten Bürgermeisters weiter. Auf ihr oder sein Ersuchen führen die Senatorinnen und Senatoren bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger die Geschäfte weiter.

(2) Beim Rücktritt einzelner Senatorinnen oder Senatoren entscheidet der Senat, ob sie die Geschäfte bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiterzuführen oder sofort aus dem Senat auszuscheiden haben.“

25. Der bisherige Artikel 38 a wird Artikel 39 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Senatoren“ durch die Wörter „Mitglieder des Senats“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats ruht während der Amtszeit als Mitglied des Senats.“

26. Der bisherige Artikel 39 wird Artikel 40.

27. Der bisherige Artikel 40 wird Artikel 41; in ihm werden hinter dem Wort „Wahl“ die Wörter „der Ersten Bürgermeisterin oder“ und hinter den Wörtern „Entlassung der“ die Wörter „Senatorinnen und“ eingefügt.

28. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Textstelle „Der Erste Bürgermeister leitet die Senatsgeschäfte. Er“ durch die Textstelle „Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister leitet die Senatsgeschäfte. Sie oder er“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder anderer Länder“ durch die Textstelle „ , anderer Länder oder des Auslandes“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

29. Artikel 45 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Der Senat ernennt und entläßt die Beamtinnen und Beamten.“

30. In Artikel 47 Absatz 3 wird das Wort „Senators“ durch die Wörter „Mitglieds des Senats“ ersetzt.

31. Artikel 52 erhält folgende Fassung:

    „Artikel 52

    Der Senat hat die endgültig beschlossenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Die Verkündung von Plänen, Karten oder Zeichnungen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt kann dadurch ersetzt werden, daß das maßgebliche Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt und hierauf im Gesetz hingewiesen wird.“

32. In Artikel 54 wird folgender Satz angefügt:

    „Das gilt auch in den Fällen des Artikels 52 Satz 2, wenn der Plan, die Karte oder die Zeichnung spätestens mit der Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes beim Staatsarchiv niedergelegt wird.“

33. In Artikel 58 werden der Punkt am Ende von Satz 1 gestrichen und das Wort „Er“ durch das Wort „und“ ersetzt.

34. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Jede Deutsche und jeder Deutsche hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.“

    b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

35. In Artikel 60 werden hinter dem Wort „als“ die Wörter „Vertreterin oder“ eingefügt.

36. Artikel 63 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Die“ die Wörter „Berufsrichterinnen und“ eingefügt.

    bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

    „Der Richterwahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Senats oder Senatssyndici, sechs bürgerlichen Mitgliedern, drei Richterinnen oder Richtern und zwei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten.“

    cc) In Satz 5 wird das Wort „Rechtsanwälte“ durch die Wörter „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Die“ die Wörter „Berufsrichterinnen und“ eingefügt.

    bb) In Satz 3 werden hinter dem Wort „als“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt.

    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Wenn“ die Wörter „eine Richterin oder“ und hinter den Wörtern „Bürgerschaft gegen“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

    bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „angestellte“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.

    d) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „ernannten“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.

37. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

    „Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein. Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.“

    b) Absatz 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

    „Für jedes Mitglied ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter zu wählen. Der Senat schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts, das hamburgische Richterin oder hamburgischer Richter auf Lebenszeit ist, sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter zur Wahl vor.“

    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    aa) Die bisherigen Nummern 1 a, 2, 3, 3 a und 4 werden Nummern 2, 3, 4, 5 und 6.

    bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7; in ihr werden hinter dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

    cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

    d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 3 Ziffern 1, 2, 3 und 4“ durch die Bezeichnung „Absatz 3 Nummern 1, 3, 4 und 6“ ersetzt.

38. In Artikel 68 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „über und außerplanmäßige“ durch die Textstelle „über- und außerplanmäßige“ ersetzt.

39. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 wird die Textstelle „dem Präsidenten,“ durch die Textstelle „der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder“ ersetzt.

    b) In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „für“ die Wörter „Berufsrichterinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 6 werden hinter dem Wort „entläßt“ die Wörter „die Präsidentin oder“ und hinter dem Wort „weiteren“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

40. In Artikel 73 Satz 2 werden die Wörter „Dem Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

41. In Artikel 74 Satz 1 werden die Wörter „Beamten einschließlich der Richter“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter“ ersetzt.

42. Artikel 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die den Eid auf die Verfassung verweigern, sind zu entlassen. Leisten sie den Eid, glauben aber später, ihn nicht aus innerer Überzeugung erfüllen zu können, so haben sie ihre Entlassung zu beantragen.“

43. Die bisherigen Artikel 75 a und 76 werden Artikel 76 und 77.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Mai 2001.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.